



- Allfällige mit einer Vertragsverlängerung verbundene Steuern und/oder Gebühren sind vom Leasingnehmer zu tragen. Für den Fall des Widerspruchs oder für den Fall, dass die Herausgabe bereits ausdrücklich verlangt wurde, hat der Leasingnehmer bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges für die Zeitdauer nach Vertragsende bis zur tatsächlichen Rückstellung ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten. Weiters sind die Versicherungskosten bis zur tatsächlichen Rückstellung vom Leasingnehmer zu tragen.
- 14.3 Das Fahrzeug ist ausschließlich für den Straßenverkehr und außer geneigt, mit allen anstehenden Wartungen versehen, verkehr- und betriebsbereit, fahrtauglich und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) und allen Schlüsseln zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnutzung aufweisen und muss zumindest einem Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ONORM V5080 (siehe Punkt 15.1 der AGB) entsprechen.
- 14.4 Bei der Rückstellung des Fahrzeuges ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Leasingnehmer und von dem Beauftragten des Leasinggebers zu unterfertigen.
- 14.5 Kommt der Leasingnehmer der Rückstellungsverpflichtung nicht nach und widerspricht der Leasinggeber dem Anbot auf Vertragsverlängerung oder wurde die Herausgabe bereits ausdrücklich verlangt (Punkt 14.2 der AGB), ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc.) und allen Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers einzuziehen.

15. Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

- 15.1 BMW Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung:
Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das vom Leasingnehmer und Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einem Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ONORM V5080 zu entsprechen, die definiert ist wie folgt:
A.) **Mech. Zustand:** Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.
B.) **Karosserie:** Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.
C.) **Lack:** Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelt Steinschlagschäden ausgebessert.
D.) **Innenraum:** Geringe Abnutzung bis 60%. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.
E.) **Sonstiges:** Elektrische und elektronische Ausrüstung; Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, sind Minderwert und Reparaturkosten zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber oder deren Beauftragten festzustellen und im Protokoll zu erfassen. Dasselbe gilt für die Feststellung und Erfassung des Kilometerstandes (lt. Vertragspunkt „Änderungen am Fahrzeug“). Wird über Minderwert, Reparaturkosten und/oder Kilometerstand eine Einigung erzielt, ist der Leasinggeber verpflichtet, ein Gutachten durch einen gerichtlich beidseitigen Kfz-Sachverständigen einzuholen. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben/nachbelastet. Ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten werden dem Leasingnehmer nachbelastet.

15.2 BMW Restwertleasing mit Restwertabrechnung:

- Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt. Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Protokoll erstellt, in dem auch festgestellte Schäden und Mängel erfasst werden und das vom Leasingnehmer und vom Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem gerichtlich beidseitigen Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Leasingnehmer 75%, ein Mindererlös ist vom Leasingnehmer zu 75% zu erstatten. Ist der Mindererlös auf ein Verschulden des Leasingnehmers zurückzuführen, hat dieser den Mindererlös zu ganz zu tragen. Weiters ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige von Punkt 8.1 der AGB nicht umfasste zweckmäßige Verwertungskosten – maximal aber brutto EUR 600,00 (darin enthalten EUR 100,00 an 20%-iger USt) – dem Leasingnehmer zu belasten.

15.3 „BMW Select“

- Die Leasingvariante „Select“ basiert auf den Bedingungen eines Restwert-Leasing-Vertrages mit folgender Abweichung bei Rückgabe des Fahrzeuges: Bei der Leasingvariante „Select“ wird dem Leasingnehmer zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu den unter Punkt 15.1 der AGB beschriebenen Bedingungen an einen Beauftragten des Leasinggebers zurückzugeben. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung - aus welchem Grunde auch immer - erfolgt die Abrechnung gem. Punkt 17 der AGB „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“.

16. Solidarhaftung

- 16.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.
- 16.2 Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Leasingnehmer, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen des Leasinggebers.

17. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

- 17.1 Wird der Leasingvertrag gemäß Vertragspunkt „Ütergang, Versicherung und Schadensabwicklung“ oder vom Leasingnehmer gemäß Vertragspunkt „Leasingbeginn und -dauer“ oder vom Leasinggeber gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ bzw. vor Ablauf der Laufzeit lt. Kalkulation vorzeitig aufgelöst, hat der Leasinggeber neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug und Rückstellung sowie sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus Restwert (bei Nutzenleasing der der Kalkulation zugrunde gelegte Restwert) zuzüglich der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (in diesem Fall hat der Leasinggeber bei der Abrechnung die Gesamtleistung des Leasingnehmers in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist, d.h. eine Abzinsung in Höhe des 3-Monats-EURIBOR (des Vormonats) X 0,5 im Falle einer durch den Leasingnehmer verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung, ansonsten in Höhe des vertraglich vereinbarten Sollzinssatzes). Diese Forderung verringert sich um einen allfälligen, um alle Verwertungskosten gekürzten Verwertungserlös für das Fahrzeug, etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen.
- 17.2 Nach Rückstellung oder Schließung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber oder dessen Beauftragten muss ein Gutachten durch einen gerichtlich beidseitigen Kfz Sachverständigen erstellt werden. Nach erfolgter Schätzung informiert der Leasinggeber den Leasingnehmer schriftlich über den geschätzten Fahrzeugwert und sein Recht binnen 14 Tagen ab Datum dieses Schreibens einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zzgl. USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Nimmt dieser, vom Leasingnehmer namhaft gemachte Käufer das Verkaufsangebot nicht an oder hat der Leasingnehmer nicht fristgerecht einen Käufer benannt, wird der Leasinggeber versuchen, das Fahrzeug zumindest zum geschätzten Fahrzeugwert innerhalb angemessener Frist zu veräußern. Der Fahrzeugverwertungserlös wird der Vertragsabrechnung zu Grunde gelegt. Ist eine Verwertung des Fahrzeuges zum vorangeführten Schätzwert nicht binnen einer Frist von zumindest 2 Monaten tatsächlich erfolgt, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine Nachschätzung des Fahrzeuges durch einen gerichtlich beidseitigen Kfz-Sachverständigen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Marktlage für derartige Fahrzeuge einzuholen. Nach Vorliegen dieser Schätzung informiert der Leasinggeber den Leasingnehmer erneut schriftlich über die Höhe des Schätzwertes und sein Recht, binnen 14 Tagen ab Datum dieses Schreibens einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zzgl. USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Nimmt dieser Käufer das Verkaufsangebot nicht an oder hat der Leasingnehmer nicht fristgerecht einen Käufer benannt, wird der sich aus der Nachschätzung ergebende Fahrzeugwert der Vertragsabrechnung zu Grunde gelegt.
- In jedem Fall der Verwertung ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige von Punkt 8.1. der AGB nicht umfasste zweckmäßige Verwertungskosten - maximal aber brutto EUR 600,00 (darin enthalten EUR 100,00 an 20%-iger USt.) - dem Leasingnehmer zu belasten.

18. Erfüllungsort /geltendes Recht

- 18.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Salzburg.
- 18.2 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

19. Sonstiges

- 19.1 Der Leasingnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.
- 19.2 Bei Leasingverträgen mit fester Laufzeit wird dem Leasingnehmer auf Verlangen kostenlos eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes zur Verfügung gestellt.
- 19.3 Klargestellt wird, dass ein Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- bzw. Schlichtungsverfahren nicht besteht.

20. Rücktritt

- Rücktrittsrecht gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes:
(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.
(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann fern von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werberveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Z 4 und 5 und § 3 Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

21. Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG):

Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist und der Leasingvertrag im Fernabsatz geschlossen wird, hat er gemäß § 8 FernFinG ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Verbraucher ist gemäß § 1 KSchG jede natürliche Person, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Im Folgenden wird der Kunde über sein Rücktrittsrecht belehrt:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die BMW Austria Leasing GmbH mittels einer schriftlichen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Identifizierung des Vertragsverhältnisses sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift, Datum der Vertragserklärung sowie Vertragsnummer.

Der Widerruf ist zu richten an:
BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg oder ksc@bmw.at

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie Ihre Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Im Falle der Nichtausübung des Rücktrittsrechtes sind Sie an den Vertrag für die vorgesehene Vertragsdauer gebunden, sofern Sie nicht von der vertraglichen Kündigungsmöglichkeit (Pkt. 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Gebrauch machen.

Ende der Widerrufserklärung.